

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck
Sondernutzungssatzung – vom 16. Dezember 1993
(Amtsblatt Nr. 29/1993, vom 29.12.1993)

Zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 07.04.2022
(Amtsblatt Nr. 10/2022, vom 24.05.2022)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995 (GV.NRW 1995 S. 1028 / SGV.NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10 April 1994 (BGBl. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV.NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09.12.1993 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den

Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile in Gehwegen, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mind. 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung nur vorübergehend (stundenweise) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen und
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünung), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dieses erfordern.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sollen schriftlich und mit hinreichenden Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung zwei Wochen vor der geplanten Sondernutzung bei der Stadt Gladbeck gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht nicht.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung, für deren Ablehnung und für den Erlass eines Gebührenbescheides bei unerlaubter Sondernutzung werden neben den Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Sondernutzungsgebühren entstehen
- a) bei erlaubter Sondernutzung mit dem erlaubten Beginn der Sondernutzung,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Verwaltungsgebühren entstehen mit der Vornahme der Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden, jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 10 Erstattung von Gebühren

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren nicht erstattet.
- (2) Bei Widerruf der Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind oder bei vorzeitiger Erfüllung des Sondernutzungsgrundes, werden im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren, jedoch nicht die Verwaltungsgebühr, anteilmäßig erstattet, sofern der Erstattungsbetrag mehr als 12,50 € beträgt.

§ 11 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Erteilung straßenrechtlicher Erlaubnisse:
 - a) für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) für Sondernutzungen der politischen Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Religionsgemeinschaften, der caritativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Benutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, caritativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

Die Befreiung gilt auch für den Antragsteller, wenn er die Sondernutzung im Auftrag der vorgenannten Organisationen beantragt.
- (2) Für von der Stadt in überwiegend städtischem Interesse geförderte Veranstaltungen kann Gebührenbefreiung erteilt werden (z.B. Kultur- und Nachbarschaftsfeste, Sportveranstaltungen, Feste und Märkte mit stadtwerbendem Charakter).

§ 12 Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bei Inkrafttreten dieser Satzung vorliegt, finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Neuberechnung der Gebühren findet nicht statt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 17.12.1986 außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f e
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die der Sondernutzung zugrundeliegende Fläche wird als Grundfläche eines Quaders ermittelt, der aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.
- (2) Bruchteile von Quadratmetern werden jeweils auf volle Quadratmeter nach oben aufgerundet.
- (3) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 0,50 € nach oben aufgerundet.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (5) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 €.
- (6) Die volle Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Erlaubniszeitraumes erfolgt.
- (7) Für gewerbliche Sondernutzungen an der Betriebsstätte von Gladbecker Gewerbebetrieben beträgt die Sondernutzungsgebühr 50% der jeweiligen Tarifgruppe.
- (8) Soweit der Tarif Rahmensätze vorsieht, ist die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.
- (9) Bei atypischen Sondernutzungen, die nicht von der Gebührenstruktur erfasst werden, kann der Bürgermeister eine Einzelfallentscheidung über Art der Sondernutzung und Höhe der Gebühren treffen.

II. **Sondernutzungsgebühren**

<u>Tarifgruppe 1:</u>	je m ² /Monat
- Baustellen, Baugerüste, Baubuden, Baumaschinen, Arbeitswagen, Bauzäune	
- Materiallagerungen von mehr als 24 Stunden Dauer	
- Containeraufstellung	3,78 Euro
 <u>Tarifgruppe 2:</u>	
- Tische und Stühle	
- Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs- Informations-, Verlosungs- und Lotterie- Stände	4,80 Euro
 <u>Tarifgruppe 3:</u>	
- Plakatwände, Werbetafeln, Plakate	7,57 Euro
 <u>Tarifgruppe 4:</u>	
- Automaten, Schaukästen, Vitrinen	8,33 Euro
 <u>Tarifgruppe 5:</u>	
- kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände und -wagen	
- markt- und kirmesähnliche Veran- staltungen, Volksfeste	18,78 Euro
 <u>Tarifgruppe 6:</u>	
- Auslagen vor Geschäftslokalen	14,04 Euro
 <u>Tarifgruppe 7:</u>	
- Imbiss- und Getränkestände/-wagen	23,52 Euro
 <u>Tarifgruppe 8:</u>	
- sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	von 3,78 Euro bis 23,52 Euro
 <u>Tarifgruppe 9:</u>	
- gewerbliche Nutzung von E-Scootern	50,00 € pro E-Scooter pro Jahr

III. Verwaltungsgebühren

1. für die Erteilung von einfachen straßenrechtlichen Erlaubnissen	31,63 Euro
2. für die Erteilung qualifizierter straßenrechtlicher Erlaubnisse, bei denen ein Ortstermin erforderlich ist	63,26 Euro
3. für die Erteilung qualifizierter straßenrechtlicher Erlaubnisse, bei denen eine Sicherheitsleistung verlangt wird	75,92 Euro
4. für die Erteilung von Gebührenbescheiden bei unerlaubter Sondernutzung	88,57 Euro
5. für die schriftliche Versagung einer Erlaubnis	23,72 Euro
6. für die Verlängerung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis	31,63 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck (Sondernutzungssatzung) sowie der dazugehörigen Gebührentarife vom 16. Dezember 1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 23.05.2022

(Weist)
Bürgermeisterin